

# Öffentliche Bekanntmachung

## Einziehung eines Wirtschaftsweges in der Gemarkung Zülpich/Nemmenich

**Gemäß § 7 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in der derzeit gültigen Fassung wird hiermit der Wirtschaftsweg über die Gleisanlage auf dem Grundstück Gemarkung Zülpich, Flur 9, Flurstück 25 (Bahnübergang 23; Feldlage) zwischen dem Wirtschaftsweg (Gemarkung Zülpich, Flur 9, Flurstück 24) und dem Wirtschaftsweg (Gemarkung Nemmenich, Flur 4, Flurstück 49) eingezogen.**

Die eingezogene Wegefläche kann dem beiliegenden Lageplan (rot umrandeter Bereich) entnommen werden. Die Absicht der Einziehung des Wirtschaftsweges wurde im Amtsblatt der Stadt Zülpich vom 04.05.2018 veröffentlicht. Einwendungen wurden in der Offenlage vom 04.05.2018 bis 03.08.2018 vorgebracht.

Die Einwendungen wurden auf Vorschlag der Verwaltung vom Rat der Stadt Zülpich zurückgewiesen.

Der Rat hat in seiner Sitzung am 02.07.2024 die Einziehung beschlossen.

Die Einziehung wird am Tage der öffentlichen Bekanntmachung rechtswirksam.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, Im Justizzentrum, 52070 Aachen (Postanschrift: Postfach 10 10 51, 52010 Aachen) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Absatz 4 VwGO eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und die angefochtene Verfügung soll in Abschrift beigelegt werden.

Falls die Klage schriftlich oder zu Protokoll erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Stadt Zülpich, den 03.07.2024

Ulf Hürtgen  
Bürgermeister